

An den Vorsitzenden des Ausschusses für  
Strategische Stadtentwicklung und Mobilität  
nachrichtlich: Ratsbüro

24. Juli 2021

### **Antrag der FWG für den Ausschuss für Strategische Stadtentwicklung und Mobilität**

Sehr geehrter Herr Dr. Cramer,

wir bitten, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses am 14.09.2021 zu nehmen.

#### **Antrag der FWG-Fraktion**

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie eine Einhaltung des § 8 Abs. 1 S. 1 BauO NRW besser gewährleistet werden kann, um eine unnötige Versiegelung von Flächen zu verhindern.“

#### **Begründung:**

In den deutschen Städten werden immer häufiger Vorgärten durch Schotter, Betonplatten oder manchmal sogar Kunstrasen versiegelt. Das gilt auch für Bergisch Gladbach.

Derart versiegelte Flächen schaden nicht nur dem Artenreichtum und beschleunigen das Insektensterben. Sie wirken sich auch negativ auf das Mikroklima aus, da diese Flächen Wärme speichern und wieder abstrahlen, während Pflanzen den Boden beschatten und für Verdunstungskälte sorgen.

Darüber hinaus verringert sich die Fläche, die zur Versickerung von Niederschlägen geeignet ist. Insbesondere bei Starkregenereignissen erhöht sich das Risiko für Überflutungen von Verkehrsflächen und Grundstücken. Wie wichtig dieses Thema ist, mussten wir in diesem Sommer erleben.

Früher konnte die Gestaltung von Vorgärten durch eine Vorgartensatzung geregelt werden. Seit dem Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in NRW vom 01.01.2019 entfällt diese Möglichkeit aber.

Stattdessen ergibt sich ein Regelungsansatz aus § 8 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung NRW:

„Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

Zur Durchsetzung können bauordnungsrechtliche Ordnungsverfügungen erlassen werden.  
Dies gilt sogar für bereits bestehende Schottergärten.

Vor einer solchen Maßnahme sollte in der Regel aber versucht werden, durch Informationen über den Sinn von Entsiegelungen, z.B. durch Flyer, eine freiwillige Entsiegelung von Flächen zu erreichen.

Weitergehende Informationen:

„Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ des Städte- und Gemeindebundes NRW

**Ratsfraktion**  
**FWG Freie Wählergemeinschaft**  
**Bergisch Gladbach**

gez. Dr. Benno Nuding  
Fraktionsvorsitzender